

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00219 vom 15. August 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00219

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00219 du 15 août 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00219 del 15 agosto 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen; Androhung der Kürzung der Mietkosten. Kommunale Mietzinsrichtlinien sind lediglich als Dienstanleitungen zu qualifizieren, welche gegenüber den Hilfesuchenden keine direkte Wirkungen zu entfalten vermögen (E. 3.). Nach der kommunalen Übergangsregelung besteht kein Zwang zur Anpassung an die neu festgelegten Miethöchstzinsen. Wird aber auf eine solche hingearbeitet, hat die Ermessensausübung jedenfalls das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person sowie den Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen (E. 4.2). Es liegt eine rechtsverletzende Ermessensunterschreitung vor, wenn die Vorinstanz die vorliegenden besonderen Umstände, insbesondere die massiv angeschlagene psychische und physische Gesundheit der Beschwerdeführerin, zwar erkennt, aber unzureichend gewichtet (E. 4.5). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdegegnerin änderte wie erwähnt per 1. Februar 2005 die Höchstansätze für Mietbeträge, so für Einzelpersonen auf Fr. 1'000.- monatlich. In laufenden Fällen, deren Antragsstellung vor dem 1. Februar 2005 erfolgt war, wurden die Wohnkosten bei unveränderter Wohnsituation aber weiterhin im Rahmen der bis dahin geltenden Maximalansätze übernommen (für einen Einpersonenhaushalt Fr. 1'200.-). Im Einzelfall sollte allerdings, wenn immer möglich, eine Anpassung an die neu festgelegten Maximalansätze angestrebt werden. Der Entscheid, in welchen Unterstützungsfällen entsprechende Weisungen zu formulieren seien, obliegt der Beschwerdegegnerin. Dabei ist zu bedenken, dass die von einer Fürsorgebehörde erlassenen Richtlinien zur Übernahme von Logiskosten rechtlich lediglich als Dienstanleitung zu qualifizieren sind und gegenüber den Hilfesuchenden keine direkte Wirkung entfalten. Darauf gestützte Behördenentscheide müssen demnach primär dem kantonalen Sozialhilferecht und den SKOS-Richtlinien entsprechen (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, hrsg. von der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes Zürich, Ziff. 2.1.3, S. 24, Fassung Januar 2005 mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Vorinstanz bejahte die Anpassung an die ab 1. Februar 2005 geltenden Maximalansätze bei der Miete der Beschwerdeführerin, da die im Jahr 2004 bezogene Wohnung schon den damals geltenden Miethöchstbetrag für eine Einzelperson um Fr. 100.- überstiegen habe und den neu festgelegten Höchstbetrag gar um Fr. 300.- übertreffe. Trotz der angegebenen gesundheitlichen Probleme müsse bei solchen Verhältnissen eine Reduktion des Mietzinses

verlangt werden. Den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin sei bei der Wahl der neuen – günstigeren – Wohnung aber insofern Rechnung zu tragen, als sie im Erdgeschoss liegen oder allenfalls per Fahrstuhl und jedenfalls mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar sein müsse. Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, sie habe ihre gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdegegnerin nur schwer vermitteln können, trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit und feststehender regelmässiger ärztlicher Behandlungen. Zudem müssten die Mietkosten wie bisher übernommen werden bei Unterstützungsfällen, die vor dem 1. Februar 2005 aktuell geworden seien.

E. 4.2

Wie aus der Neuregelung der Höchstansätze für Mietzinsen hervorgeht, ist die Beschwerdegegnerin auf ihr Ermessen verwiesen, soweit es darum geht, im Einzelfall eine Anpassung an die neu festgelegten Miethöchstzinsen zu erreichen. Damit ist sie unter Wahrung des pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich frei, darüber zu entscheiden, bei welchen Unterstützten sie eine Anpassung erreichen will und bei welchen nicht. Soweit die Beschwerdeführerin dazu ausführt, dass ihr kein Fall bekannt sei, in dem eine solche Anpassung an die neu geltenden Mietzinsen vorgenommen worden sei, schliesst das eine Anpassung in ihrem Fall grundsätzlich nicht aus. Demgegenüber besteht nach der kommunalen Übergangsregelung allerdings auch kein Zwang zur Anpassung. Wird aber auf eine solche hingearbeitet, hat die Ermessensausübung jedenfalls das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person sowie den Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen. Hierbei ist von Belang, dass die Beschwerdeführerin gegenwärtig in unmittelbarer Nähe ihrer Tochter wohnt (D, L-Strasse 01, X). Zudem liegt ihre Wohnung an der L-Strasse 02 im Hochparterre, weshalb sie sie trotz eines Beinleidens gut zu erreichen vermag. Die Busstation liegt unmittelbar vor der Liegenschaft. Demzufolge ist die bestehende Wohnung auf die gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin gut abgestimmt und gewährt ihre soziale Integration.

E. 4.3

Gemäss dem Arzzeugnis von Dr. med. B vom 18. September 2006, der die Beschwerdeführerin seit Januar 2006 betreut, wäre diese durch die Auflage, sich eine günstigere Wohnung zu suchen, überfordert. Schon allein die Wohnungssuche bringe sie zur Verzweiflung und einer psychischen Dekompensation nahe. Ferner fühle sie sich in der jetzigen Wohnung einigermaßen stabilisiert. Ähnlich äussert sich das Zeugnis desselben Arztes vom 19. April 2007. Demnach sei die Beschwerdeführerin nach einem traumatisierenden Ereignis 2003 praktisch vollständig arbeitsunfähig und sozialhilfeabhängig. Es bestehe eine ausgeprägte Symptomatik einerseits in einem ängstlich-depressiven Zustandsbild mit teils traumatisch, teils lebensgeschichtlich bedingter paranoischer und halluzinatorischer hyperreaktiver Komponente, andererseits in einem Schmerzsyndrom teils vertebraler, teils spondylogener Natur. Eine wesentliche Besserung sei nicht zu erwarten. Aus Sicht des Arztes seien ihr die wiederholten Aufforderungen zum Wohnungswechsel und zum Nachweis von Bemühungen um eine günstigere Wohnung nicht zumutbar. Die jetzige Situation, in der sich die Beschwerdeführerin relativ geborgen und ruhig fühle, sei vom medizinischen Gesichtspunkt aus als günstig zu beurteilen und vermeide eine völlige Dekompensation mit notwendiger Hospitalisierung. Dr. med. C, Facharzt für physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumaerkrankungen, äusserte sich am 25. September 2006 dahingehend, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren an einem chronischen Schmerzsyndrom leide, bedingt durch einen

W(e)ichteilrheumatismus und degenerative Veränderungen in der Halswirbelsäule. Ihrer körperlichen Belastbarkeit seien klare Grenzen gesetzt. Die bisherige Lösung einer Wohnung im Hochparterre komme ihr sehr entgegen. Das wird von der Beschwerdeführerin bestätigt, indem ihr längeres Treppensteigen aufgrund ihres Beinleidens nicht möglich sei.

E. 4.4

Die Vorinstanz verschloss sich nicht vor den gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin. Sie stellte aber entscheidend auf den Umstand ab, dass die Beschwerdeführerin eine Wohnung bewohne, deren Mietzins den Maximalbetrag überschreite und schon im Zeitpunkt der Anmietung überschritten habe, weshalb die Weisung zur Suche einer günstigeren Wohngelegenheit ihre Berechtigung habe. Dabei liess sie allerdings ausser Acht, dass die Beschwerdegegnerin noch im Entscheid vom 6. Januar 2005 festgehalten hatte, da auch gesundheitliche Schwierigkeiten zum Wohnungswechsel geführt hätten und dieser mit der Sozialberatung abgesprochen worden sei, werde auf eine Kürzung der Wohnkosten auf den zuvor angefallenen Betrag (als die Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter zusammenlebte) verzichtet. Die Beschwerdegegnerin übernahm in der Folge den Mietzins regelmässig im Umfang von Fr. 1'200.- monatlich. Dass die Beschwerdegegnerin nunmehr im Entscheid vom 22. August 2006 davon abwich, liegt offenkundig darin begründet, dass das interne Behördenhandbuch in der Fassung vom 6. Dezember 2005 ihr das Recht einräumte, in Unterstützungsfällen, die vor dem 1. Februar 2005 aktuell geworden waren, Weisungen zur Anpassung der Mietzinsen an die reduzierten Höchstansätze zu formulieren. Indessen entbindet dies die Behörde nicht von der pflichtgemässen Ermessensausübung.

E. 4.5

Daran gebricht es dem angefochtenen Entscheid. Wie aus den erwähnten Arztzeugnissen hervorgeht, erlaubt die bestehende Wohnsituation der Beschwerdeführerin die Lebensführung ohne Hilfe von aussen. Zudem führte sie auch zu einer Beruhigung und Stabilisierung ihrer psychischen Befindlichkeit (vorn E. 4.3.). Damit unterscheidet sich die Situation der Beschwerdeführerin entscheidend von derjenigen anderer Hilfesuchender. Zwar sind in aller Regel Wohnungswechsel für die Mehrheit der Sozialhilfeempfangenden belastend, jedoch nicht mit derart schwer wiegenden Folgen für die Gesundheit wie bei der Beschwerdeführerin verbunden, deren psychische Stabilität durch die erteilte Weisung, sich eine günstigere Wohnung zu suchen, gefährdet ist und die bei einem Wohnungswechsel einer psychischen Dekompensation zu unterliegen droht, was in ihrem Alter (63 Jahre) umso schwerer wiegt. Die Vorinstanz hat diese Umstände zwar erkannt, jedoch unzureichend gewichtet, womit sie ihr Ermessen in rechtsverletzender Weise unterschritt. Hinzu kommt, dass wie erwähnt selbst nach der kommunalen Übergangsregelung ein Zwang zur Einhaltung der neu festgelegten Höchstmietzinse bei älteren Unterstützungsfällen nicht besteht (vorn E. 4.2). Weiter ist zu bedenken, dass die Beschwerdegegnerin mit Fr. 1'200.- nicht den vollen Mietbetrag berücksichtigt.

E. 4.6

Daran ändern die Ausführungen der Beschwerdegegnerin nichts. Nachdem sie bereits im Entscheid vom 6. Januar 2005 auch gesundheitliche Gründe als für den Wohnungswechsel wesentlich anerkannt hatte, kann sie dies im vorliegenden Verfahren nicht erneut in Frage stellen. Soweit die Beschwerdegegnerin die (psychische) Belastung der

Beschwerdeführerin mit dem Ende des Strafverfahrens ebenfalls als beendet erachtet, ist ihr nicht zu folgen. Wie sich aus den Arztzeugnissen des behandelnden Psychiaters ergibt, leidet die Beschwerdeführerin bis heute an den Folgen dieser Vorgänge aus dem Jahre 2003. Schliesslich dürfte es kaum realistisch sein, eine Wohnung für Fr. 1'000.- zu finden, die in gleicher Weise der sozialen Integration (Nähe der Tochter) als auch der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin (Hochparterre mit wenigen Treppenstufen, Bushaltestelle vor der Haustüre) entgegenkommt, was vorliegend als entscheidend zu berücksichtigen ist. Die Beschwerde ist demnach gut zu heissen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteienschädigung wurde von der Beschwerdeführerin nicht verlangt und steht ihr daher nicht zu. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.